

Satzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Vom 07. März 2023

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **20. Mai 2025**

Aufgrund von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, Art. 87 bis 95 und Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden „Hochschule Kempten“, folgende

Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden an der Hochschule Kempten, die dabei einzuhaltenden Fristen, weitere in Art. 95 Satz 3 BayHIG genannte Fälle sowie das Verfahren zur Immatrikulation von Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums.

Teil I: Bestimmungen für Studierende

§ 2
Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)¹ deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). ²**Die Deutschkenntnisse müssen der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats oder einer gleichwertigen Niveaustufe entsprechen.**² ³Bei rein englischsprachigen Studiengängen sind zumindest Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveaustufe A1 GER) verpflichtend nachzuweisen; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ⁴**Bei rein englischsprachigen grundständigen Studiengängen sind nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Englischkenntnisse nicht höher als Niveaustufe B2 nach dem GER zu fordern**³; auch der Zeitpunkt des Nachweises und die Zuständigkeit für die Einforderung des Nachweises wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Ob Studierende vor der Aufnahme des Studiums (nach Art. 88 Abs. 4 BayHIG) eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit (Vorpraxis) von bis zu zwei Jahren nachweisen müssen, ergibt sich aus der

¹ Beschluss der HRK v. 08.06.2004 und der KMK v. 25.06.2004 i. d. F. der HRK v. 23.07.2020 und der KMK v. 28.11.2019

² § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz neu gefasst mWv 24.05.2025 durch Änderungssatzung v. 20.05.2025

³ § 2 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz neu gefasst mWv 24.05.2025 durch Änderungssatzung v. 20.05.2025

jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Eine entsprechende Vorpraxis kann angerechnet werden, wenn die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen mit den nachzuweisenden Kompetenzen gleichwertig sind.

- (3) ¹Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird das nach Art. 88 Abs. 5 BayHIG erforderliche Beratungsgespräch für den allgemeinen Hochschulzugang und das nach Art. 88 Abs. 6 Satz 5 BayHIG erforderliche Beratungsgespräch für den fachgebundenen Hochschulzugang von dem jeweiligen Studienfachberater geführt. ²In dem Beratungsgespräch nach Art. 88 Abs. 6 Satz 5 BayHIG ist auf die Regelungen in § 5 zum Probestudium hinzuweisen. ³Über das durchgeführte Beratungsgespräch stellen die Studienfachberater eine Bestätigung aus und leiten diese vorbehaltlich einer Sonderregelung der Kempten Business School (KBS) für den Bereich Weiterbildung der Abt. Studium (Abt. ST) in Kopie zu; aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass in dem Beratungsgespräch nach Art. 88 Abs. 6 Satz 5 BayHIG auf die Anforderungen an ein Probestudium gemäß § 5 hingewiesen wurde. ⁴Die Bestätigung ist von dem oder der beruflich Qualifizierten, der oder die sich um einen Studienplatz bewirbt, gegenzuzeichnen. ⁵Eine weitere Kopie der Bestätigung über das Beratungsgespräch hat der/die Studienfachberater/in dem/der Studienplatzbewerber/in auszuhändigen.

§ 3

Verfahren zur Aufnahme eines Studiums

- (1) ¹Die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) kann nur nach einem ordnungsgemäßen online-Bewerbungsverfahren, in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur nach Erteilung eines Zulassungsbescheides und einer Studienplatzannahme sowie einer Einschreibung für einen bestimmten Studiengang (Immatrikulation), unter Verwendung und Beachtung der von der Hochschule Kempten herausgegebenen Formulare und festgesetzten Fristen erfolgen. ²Auch nach erfolgter Immatrikulation entfällt ein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs, wenn nicht ausreichend Immatrikulationen im Sinne der Vorgaben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes gegeben sind.
- (2) ¹Die Bewerbung um einen Studienplatz muss
- für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli,
 - für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar
- bei der Hochschule Kempten eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Die Ausschlussfristen für Studienplatzbewerbungen nach Satz 1 gelten sowohl für zulassungsbeschränkte als auch für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge. ³Abweichend von Satz 1 muss die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli erfolgen; auf § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 27. April 2012 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (3) Für immatrikulierte Studierende der Hochschule Kempten, die den Studiengang wechseln, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Immatrikulation

- (1) ¹Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG setzt die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) die Immatrikulation als Studierende oder Studierender

voraus. Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen, die studiengangbezogen in der Regel unmittelbar vor Semesterbeginn festgelegt und Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf der Homepage der Hochschule Kempten mitgeteilt wird. ²Kann diese Frist aus Gründen, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann ein Antrag schriftlich oder in Textform mit Begründung für einen Ausweichtermin an die Abt. ST, im Bereich Weiterbildung an die KBS gerichtet werden. ³Eine Immatrikulation kann längstens fünf Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden. ⁴Für die Immatrikulation in der Weiterbildung an der KBS gilt diese Frist nicht.

- (2) ¹Die Immatrikulation ist online über das Bewerbungs- und Onlineportal der Hochschule Kempten – „MeinCampus“ vorzunehmen. ²Im Bereich Weiterbildung erfolgt die Immatrikulation durch die KBS. ³Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat neben den im BayHIG und sonstigen Rechtsvorschriften genannten Nachweisen folgende Unterlagen einzureichen:

1. ggfs. Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit auf Niveaustufe B2 oder C1 des GER (§ 1 Abs. 1 Satz 3) des GER oder einer gleichwertigen Niveaustufe (z. B. TestDaF TDN 4, ALTE Stufe 3) für nicht rein englischsprachige Studiengänge; der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in rein englischsprachigen grundständigen Studiengängen bestimmt sich nach Maßgabe von § 2 Satz 4, im Übrigen⁴ nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung;
2. ggfs. im Zulassungsbescheid aufgeführte weitere Unterlagen;
3. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung;
4. ggfs. ein Nachweis über eingezahlte Gebühren⁵ für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG.

⁴Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen wollen.

- (3) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält der/die Studierende einen Studierenden- ausweis (Campus Card). ²Immatrikulationsbescheinigungen sind über das Bewerbungs- und Onlineportal der Hochschule Kempten – „MeinCampus“ erhältlich. ³Der/Die Studierende wird Mitglied der Hochschule Kempten und der Fakultät, die den gewählten Studiengang führt. ⁴Die Campus Card muss unmittelbar nach Erhalt an einer der Validierungsstationen der Hochschule Kempten validiert werden, d. h. das Gültigkeitsdatum des laufenden Semesters muss aufgebracht werden. ⁵Ohne Validierung ist die Campus Card ungültig. ⁶Die Campus Card ist eine multifunktionale Chipkarte und hat neben der Legitimation als Studierende/r der Hochschule Kempten folgende weitere Funktionen:
- Bibliotheksausweis
 - Zahl- und Kopierkarte
 - Zufahrt zu Studierendenparkplätzen

⁴ also für konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

⁵ Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHIG

(4) ¹Der/Die Studierende ist verpflichtet, der Abt. ST, im Bereich Weiterbildung der KBS unverzüglich Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Postzustellungsanschrift (und ggf. Telefon-Nummer) während des Semesters mitzuteilen; die Mitteilung ist ausschließlich über das Bewerbungs- und Onlineportal der Hochschule Kempten – „MeinCampus“ vorzunehmen, im Bereich Weiterbildung über die im Internet veröffentlichte Kontaktadresse der KBS mitzuteilen. ²Der Verlust der Studienpapiere und/oder der Campus Card (nach § 4 Abs. 3) ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 5

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige - Probestudium

- (1) Im Rahmen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) muss ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 32 QualV absolviert werden.
- (2) Wird das Probestudium vollständig in einem berufsbegleitenden oder sonstigen Teilzeitstudiengang absolviert, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Dauer bis zum Ende des Semesters, bei dessen Ablauf in dem betreffenden Studiengang regelmäßig Module im Umfang von 60 Credits mit Erfolg abgeschlossen worden sein sollen; sie beträgt jedoch höchstens vier Semester.
- (3) Das Probestudium wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten absolviert.
- (4) ¹Im Probestudium müssen pro Probesemester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der Hälfte der erreichbaren Credit Points erbracht worden sein. ²Im Wege der Anrechnung erworbene Credit Points, die auf Leistungen vor Beginn des Studiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Wurde eine Prüfung im Probestudium mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, kann sie innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfungsleistung grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Studierenden werden für den Zeitraum des Probestudiums bedingt immatrikuliert⁶.
- (7) Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. Bestandene Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. Über das bestandene Probestudium ist auf Anfrage in Schrift- oder Textform an die Abt. ST eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen.
- (8) Werden die geforderten Leistungspunkte auch nach der gemäß Abs. 5 eingeräumten Wiederholungsmöglichkeit nicht erbracht, gilt das Probestudium als nicht bestanden. In diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

⁶ Vgl. Art. 92 Abs. 2 Satz 1 BayHIG

- (9) Im Falle eines endgültig nicht bestandenen Probstudiums scheidet die erneute Immatrikulation in das Probstudium desselben Studiengangs aus.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt.
 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 6. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
 7. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7

Rückmeldung

- (1) ¹Die Absicht das Studium an der Hochschule Kempten im gewählten Studiengang fortzusetzen, muss vorbehaltlich der Sonderregelung der KBS für den Bereich Weiterbildung in Absatz 2 form- und fristgerecht vor Beginn des jeweils nächsten Semesters (gem. Art. 93 Abs. 1 BayHIG) im SB-Portal der Hochschule Kempten angemeldet werden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt vorbehaltlich der Sonderregelung der KBS für den Bereich Weiterbildung in Absatz 2 durch Zahlung des Studentenwerksbeitrages zu den festgelegten Zahlungsterminen ausschließlich über das Bewerbungs- und Onlineportal der Hochschule Kempten – „MeinCampus“ mittels Lastschriftauftrag. ³Die Zahlungstermine werden vorbehaltlich der Sonderregelung der KBS für den Bereich Weiterbildung in Absatz 2 jeweils zu Semesterbeginn für das Folgesemester von der Abt. ST, im Bereich Weiterbildung von der KBS festgelegt und hochschulöffentlich bzw. PSTB-intern bekanntgemacht.

- (2) ¹Im Bereich Weiterbildung in der KBS entfällt der Studentenwerksbeitrag. ²Die Rückmeldung der KBS-Studierenden erfolgt automatisch durch die KBS-Verwaltung. ³Die Zahlung der Studiengebühren oder -entgelte für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung erfolgt auf Rechnung mit festgelegtem Zahlungsziel.
- (3) ¹Nach ordnungsgemäß durchgeführter Rückmeldung erhält die/der Studierende die Studienpapiere für das folgende Semester. ²Die/Der Studierende muss die Validierung der Campus Card jedes Semester an einer der Validierungsstationen der Hochschule Kempten wiederholen (nach der Rückmeldung).
- (4) ¹Meldet sich ein/e Studierende/r nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist zurück, ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer zweiwöchigen Nachfrist. ²Meldet sich die/der Studierende innerhalb der Nachfrist nicht zurück, erfolgt die Exmatrikulation kraft Gesetzes⁷.

§ 8 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende der Hochschule Kempten können (gem. Art. 93 Abs. 2 BayHIG) auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Der Antrag ist unter MeinCampus an die Abt. ST zu richten. ³Im Bereich Weiterbildung in der KBS ist ein Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder in Textform über die Studiengangsleitung an die KBS-Leitung zu richten. ⁴Als Frist für die Antragstellung wird jeweils der letzte Werktag vor Beginn des jeweiligen Semesters festgesetzt. ⁵Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorherseh-bar, so werden Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum Ende der Vorlesungszeit berücksichtigt. ⁶Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (2) Über einen Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Leitung der Abt. ST, im Bereich Weiterbildung in der KBS entscheidet die KBS-Leitung.
- (3) ¹Einzelne Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ²Ein Nachweis des Grundes für die Beantragung eines Urlaubssemesters ist dem Antrag mithilfe der Uploadfunktion unter MeinCampus beizufügen.
- (4) ¹Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Erst-Prüfungen an der Hochschule Kempten nicht abgelegt werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen i. S. v. Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG erfolgt.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden in der Hochschule Kempten endet durch Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) ¹Studierende sind (nach Art. 94 Abs. 1 BayHIG) kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben. ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayHIG auf Antrag, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren

⁷ Art. 94 Abs. 2, 2. Alternative i. V. m. Art. 91 Nr. 4, Nr. 5 BayHIG

Studienschwerpunkt zu studieren (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) oder zu promovieren (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG); der Antrag ist unter MeinCampus an die Abt. ST zu richten.

- (3) ¹Eine Exmatrikulation durch Bescheid von Amts wegen erfolgt obligatorisch in den Fällen nach Art. 94 Abs. 2, 2. Alternative⁸ BayHIG. ²Eine Exmatrikulation von Amts wegen kann auch erfolgen, wenn
1. während des Studiums eine fehlende gesundheitliche Eignung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bzw. entsprechende Unzuverlässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 festgestellt wird; die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters; zur Prüfung der Gesundheitsgefährdung kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder in begründeten Zweifelsfällen amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden;
 2. der/die Studierende entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
 3. der/die Studierende wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studierenden begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
 4. der/die Studierende seine Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 26 BayHIG erheblich und schuldhaft verletzt sowie trotz Unterlassungsaufforderung und kurzfristigem Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder Hochschuleinrichtungen wieder
 - 4.1 den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert
oder
 - 4.2 ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht
oder
 - 4.3 widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringt oder auf Aufforderung des/der Berechtigten sich nicht entfernt
oder
 - 4.4 Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecke dienende Gegenstände zerstört oder beschädigt.
- (4) Ein Antrag auf Exmatrikulation (nach Art. 94 Abs. 2, 1. Alternative BayHIG) ist unter MeinCampus an die Abt. ST zu richten, im Bereich Weiterbildung an die KBS über die im Internet veröffentlichte Kontaktadresse der KBS einzureichen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der Abt. ST bzw. in der KBS ausgesprochen.

⁸ Nachträglicher Eintritt eines Immatrikulationshindernisses nach Art. 91 BayHIG

Teil II: Besondere Bestimmungen für Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums

§ 10

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Gasthörerin oder Gasthörer ist, wer an einer Hochschule für einzelne Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ²Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 3 entsprechend. ⁵Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ³Die Gebühr beträgt 100,- € pro Semester und erhöht sich auf 200,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird. ⁴Keine Gebühren werden erhoben für Gasthörerinnen und Gasthörer, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.⁹
- (2) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die ordentlichen Studierenden. ²Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (3) ¹Die Hochschule Kempten kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von den nach Absatz 2 erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände der Antragstellerin oder des Antragstellers zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Lehrveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Satz 1 gilt in der Regel nicht für Lehrveranstaltungen, in denen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden können.
- (4) Eine Immatrikulation von Gasthörerinnen und Gasthörern in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge an der Hochschule Kempten ist nicht möglich.
- (5) ¹Die persönlich vorzunehmende Immatrikulation erfolgt gegen Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule Kempten. ²Die Immatrikulation als Gasthörerin oder Gasthörer ist auf ein Semester befristet. ³Eine Mitgliedschaft in der Hochschule Kempten wird mit der Immatrikulation als Gasthörerin oder Gasthörer nicht begründet.
- (6) Das Gasthörerstudium endet kraft Befristung mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des/der Gaststudierenden.

§ 11

Hochbegabte

¹Hochbegabte Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Module zu absolvieren, werden gebührenfrei¹⁰ immatrikuliert. ²Zur Immatrikulation ist neben dem Antrag auf ein Frühstudium eine Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen

⁹ Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayHIG

¹⁰ Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG

Lehrveranstaltungen hervorgehen muss sowie eine Bestätigung der oder des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Modulverantwortlichen der Hochschule Kempten.

§ 12

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums

¹Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums setzt eine form- und fristgerechte Registrierung auf der Homepage der Summerschool der Hochschule Kempten voraus. ²Die Teilnahme ist gebührenpflichtig¹¹; Näheres regelt der Webauftritt (die Statuten bzw. Bestimmungen) der Kempten International Summer School.

Teil III: Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten

§ 13

Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) ¹Die Hochschule Kempten erhebt und verarbeitet die in Art. 87 Abs. 2 BayHIG und in § 4 Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten von Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabten und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. ²Im Falle der Immatrikulation zählt hierzu insbesondere die Verwendung des für die Campus Card i. S. d. § 4 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Lichtbildes zum Zwecke der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Studierenden. ³Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Kempten einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule Kempten bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. ²Gleiches gilt für Studienplatzbewerberinnen und -bewerber in Bezug auf die Kommunikation betreffend die Gewährung des Zugangs zum Studium an der Hochschule Kempten. ³Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satz 1 zählen insbesondere die von der Hochschule Kempten bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bildungsveranstaltungen der Kempten International Summer School außerhalb eines Studiums.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 06.12.2013 und ihre Änderungssatzungen Vom 30.05.2014, Vom 13.11.2015, Vom 12.04.2016, Vom 04.06.2019, Vom 21.01.2021 und Vom 29.10.2021 außer Kraft.

¹¹ Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 13.12.2022 und 14.02.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 14.02.2023.

Kempten, 07.03.2023

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 09.03.2023 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2023 durch Anschlag in der Hochschule Kempten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.03.2023.